

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationale Angelegen-
heiten und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 7. Februar 2013

Vernehmlassungsverfahren betreffend die Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien und den Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zu diesem Vernehmlassungsverfahren und nehmen zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) gerne wie folgt Stellung:

1 Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien

Seit dem Inkrafttreten des 3. Teils der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2006 dürfen Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern, innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (Art. 1e BVV 2). Bei einem individuellen Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung müssen jedoch allfällige Verluste bis anhin von der Versichertengemeinschaft getragen werden, da in jedem Fall die Austrittsleistung gemäss Art. 15 und Art. 17 FZG weiterzugeben ist. Wir begrüssen deshalb die Bestimmung des 1. Satzes des vorgeschlagenen neuen Art. 19a Abs. 1 FZG. Sie erfüllt eine alte Forderung des SVV, die bestehende Asymmetrie, wonach risikoreichere Anlagestrategien wählende Versicherte Gewinne für sich beanspruchen können, während Verluste durch die Versichertengemeinschaft getragen werden müssen, zu beseitigen.

Aus Sicht des SVV ist es grundsätzlich auch richtig, diese Vorsorgeeinrichtungen dazu zu verpflichten, den Versicherten mindestens eine Strategie anzubieten, bei der gewisse Minimalga-

rantien erbracht werden müssen (2. Satz des vorgeschlagenen neuen Art. 19a Abs. 1 FZG). Damit steht es jedem Versicherten frei, ob er eine risikobehaftete Strategie wählt oder eine, bei der gewisse Minimalleistungen garantiert bleiben.

Der SVV ist auch mit der im 1. Satz des vorgeschlagenen neuen Art. 19a Abs. 2 FZG vorgesehenen Informationspflicht im Zusammenhang mit der Wahl einer Anlagestrategie einverstanden. Dies unter der Voraussetzung, dass es möglich ist, die Informationspflicht standardmässig zu erfüllen, beispielsweise durch das Unterzeichnen eines Formulars.

Der im 2. Satz des vorgeschlagenen neuen Art. 19a Abs. 2 FZG stipulierten schriftlichen Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners bei der Wahl einer risikoreicheren Anlagestrategie steht der SVV aus verschiedenen Gründen ablehnend gegenüber. Die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Partnerin/des Partners

- ist administrativ aufwändig; dies umso mehr, als eine schriftliche Zustimmung konsequenterweise auch bei einem Wechsel der Anlagestrategie notwendig wäre;
- erscheint insofern übertrieben, als in anderen Bereichen der beruflichen Vorsorge mindestens ebenso grosse Risiken schlummern (So kann beispielsweise eine versicherte Person bei einer Teilliquidation in einer Unterdeckung viel Geld verlieren. Dabei kann sich der Verlust nicht nur auf das in der Vorsorgeeinrichtung angesparte Vermögen erstrecken, sondern auch auf die von Gesetzes wegen bei einem Stellenwechsel einzubringenden Freizügigkeitsleistungen. Auch ein solcher Verlust hat Auswirkungen auf die von der Ehegattin/dem Ehegatten bzw. der Partnerin/dem Partner zu erwartenden Leistung.);
- erscheint insofern problematisch, als sie den Verhältnissen im Einzelfall nicht gerecht wird (Beispielsweise ist bei erfüllten Voraussetzungen für eine Leistungspflicht im Konkubinats [z.B. gemeinsames Kind] keine Unterschrift nötig, wohl aber bei einer eingetragenen Partnerschaft ohne Kinder. Auch wenn vor Beginn der Ehe bzw. Partnerschaft eine risikoreichere Anlagestrategie gewählt wurde, ist keine Unterschrift erforderlich, obwohl die Auswirkungen die gleichen sind.).

Es sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass wählbare Anlagestrategien ausschliesslich im Lohnbereich über 126'360 Franken (Stand per 1. Januar 2013) zum Tragen kommen.

Der SVV empfiehlt gleichzeitig mit der Einführung eines neuen Art. 19a FZG eine Anpassung von Art. 6 Abs. 2 FZV. Seit Inkrafttreten des FZG bzw. der FZV am 1. Januar 1995 liegt in diesem Artikel ein Systemfehler vor, indem der anwendbare Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung auch für den überobligatorischen Bereich dem BVG-Mindestzinssatz entspricht, obwohl letzterer ausschliesslich im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge anwendbar ist (Art. 15 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB). Dies führt zu einer sachlich

nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen den in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden und den die Vorsorgeeinrichtung verlassenden Versicherten. Auf diesen Aspekt hat der SVV bereits im Rahmen der Erarbeitung des Expertenberichts Brühwiler zur Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und der Vernehmlassung zur Sanierungsgesetzgebung, in Kraft seit 1. Januar 2005, hingewiesen. Die von uns empfohlene Anpassung ist nicht nur sachlogisch begründet, sondern drängt sich in einer Zeit, in der wegen der tiefen Zinssätze auf den Finanzmärkten die Erreichung der notwendigen Mindestverzinsung die Vorsorgeeinrichtungen vor immer grössere Probleme stellt, auch aus praktischer Sicht immer mehr auf.

Ebenso empfiehlt der SVV, Art. 19a Abs. 1 FZG durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „In Abweichung von Art. 2 Abs. 3 FZG besteht nach Fälligkeit der Austrittsleistung keine Verzinsungspflicht.“ Ohne diese Ergänzung trägt die Vorsorgeeinrichtung das Risiko, die Austrittsleistung während bis zu 6 Monaten zum BVG-Mindestzinssatz verzinsen zu müssen, wenn der Versicherte zu deren Überweisung keine Angaben macht. Für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung durch eigenes Verhalten in Verzug gerät, ist der Versicherte durch Art. 2 Abs. 2 FZG ausreichend geschützt.

2 Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Der SVV anerkennt, dass bezüglich der Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht ein Handlungsbedarf besteht. Dies gilt umso mehr, als Vorsorgeguthaben in solchen Fällen häufig die einzigen grösseren vorhandenen Vermögenswerte darstellen.

Von einem Einbezug von Vorbezügen und Verpfändungen zur Wohneigentumsförderung in das im Zusammenhang mit rückständigen Alimentenzahlungen geplante Meldeverfahren sollte allerdings abgesehen werden. Über die Anmerkung des Vorbezugs im Grundbuch bleibt das vorbezogene Guthaben über das selbst genutzte Wohneigentum, das als eine Form der Vorsorge anerkannt ist, erhalten und kann grundsätzlich nicht zweckentfremdet werden. Verpfändungen ihrerseits sind reine Sicherungsinstrumente für die Hypothekarggeber, wodurch die versicherte Person zu einer höheren Belehnung und/oder einer günstigeren Verzinsung der Hypothekarschuld kommt. Im Verhältnis zu den vielen Verpfändungen kommt es in der Praxis erfahrungsgemäss selten zu Pfandverwertungen. Die in der Abwicklung bereits heute aufwändige Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sollte nicht weiter verkompliziert und für die Versicherten noch kostspieliger werden. So ist zu befürchten, dass die schematischen Meldungen der Kindesschutzbehörden die Vorsorgeeinrichtungen bei der praktischen Durchführung der Meldung im Fall eines Vorbezugs und insbesondere im Falle einer Verpfändung im Rahmen der

Wohneigentumsförderung vor Probleme stellen und einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Angesichts der Kostenthematik (Vergleich mit der 1. Säule) sollte der Gesetzgeber darauf achten, den Katalog der von der 2. Säule zu erfüllenden Aufgaben nicht mehr als unbedingt notwendig mit zusätzlichen Aufgabenstellungen zu erweitern. Auf das Meldeverfahren im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung sollte auch aus diesem Grund verzichtet werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Lucius Dürr
Direktor

Adrian Gröbli
Leiter Ressort Personenversicherung